



Amtssigniert. SID2024031264390
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
0512/508-2200
verfassungsdienst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VD-437/241-2024

Innsbruck, 25.03.2024

**Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;
Gesetz, mit dem das Innsbrucker Stadtrecht 1975 geändert wird**

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. März 2024 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 in Verbindung mit § 14 F-VG werden der Gesetzesbeschluss (siehe Art. I Z 17) in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Anton Mattle

Gesetz vom 20. März 2024, mit dem das Innsbrucker Stadtrecht 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Innsbrucker Stadtrecht 1975, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 105/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 werden die Abs. 3 und 4 durch folgende Abs. 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Die Führung und die Verwendung des Stadtwappens in seinen beiden Formen bedürfen einer Bewilligung des Stadtsenates. Sie ist zu erteilen, wenn dies im Interesse der Stadt gelegen und ein nachteiliger Gebrauch nicht zu erwarten ist. Der Stadtsenat hat die Bewilligung zu entziehen, wenn auch nur eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.

(4) Unter Führung des Stadtwappens im Sinn dieses Gesetzes ist jeder Gebrauch des Stadtwappens in einer Weise zu verstehen, die geeignet ist, den Eindruck einer öffentlichen Stellung, Berechtigung oder Auszeichnung zu erwecken. Als Führung gilt insbesondere der Gebrauch des Stadtwappens auf Brief- und Geschäftspapier, in Siegeln und Stempeln, auf Schildern und äußeren Geschäftsbezeichnungen sowie Ankündigungen und Schriften.

(5) Jeder nicht unter Abs. 4 fallende Gebrauch des Stadtwappens gilt als Verwendung des Stadtwappens im Sinn dieses Gesetzes.

(6) Wer das Stadtwappen, auch mit einem Zusatz oder in einer veränderten verwechslungsfähigen Form, ohne Bewilligung führt oder verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgerichte fließen der Stadt zu.“

2. Im § 10 Abs. 2 lit. a werden die Worte „drei Vierteln“ durch die Worte „zwei Dritteln“ ersetzt.

3. Im § 13 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt; der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“:

„(5) Anträge nach Abs. 4, die bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates nicht abschließend erledigt worden sind, hat der Bürgermeister in der nächsten Funktionsperiode dem Gemeinderat zur Entscheidung, ob sie weiterverfolgt werden sollen, vorzulegen. Die Vorlage hat in der ersten Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen, bei der es sich nicht um eine Sitzung im Sinn des § 21a Abs. 4 handelt.“

4. Die Überschrift des § 16a hat zu lauten:

„§ 16a

Beurlaubung, Mandatsverlust und Mandatsverzicht der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates“

5. Die Abs. 2 und Abs. 3 des § 16a werden durch folgende Abs. 2, 3 und 4 ersetzt:

„(2) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates verliert sein Mandat, wenn

- a) nachträglich bekannt wird, dass es die Unionsbürgerschaft nicht innehatte oder diese nachträglich verliert oder
- b) nachträglich ein Umstand bekannt wird oder eintritt, der die Wählbarkeit nach § 6 Abs. 1 lit. a der Innsbrucker Wahlordnung 2011 ausgeschlossen hätte.

(3) Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates mit Bescheid seines Mandates für verlustig zu erklären, wenn

- a) nachträglich ein Umstand bekannt wird oder eintritt, der die Wählbarkeit nach § 6 Abs. 1 lit. c oder § 7 Abs. 3 der Innsbrucker Wahlordnung 2011 ausgeschlossen hätte,
- b) das Gelöbnis nicht in der vorgeschriebenen Weise geleistet wird,
- c) sich das Mitglied ohne triftigen Entschuldigungsgrund und trotz Aufforderung weigert, das Mandat auszuüben; als Weigerung der Ausübung des Mandates gilt ein dreimaliges aufeinander folgendes unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates.

(4) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates kann durch schriftliche Erklärung auf sein Mandat verzichten. Die Erklärung ist an den Bürgermeister, wenn es sich um den Bürgermeister selbst handelt, an den ersten Bürgermeister-Stellvertreter zu richten. Der Verzicht wird nach dem Ablauf einer Woche nach dem Einlangen der Erklärung beim Stadtmagistrat wirksam und unwiderruflich.“

6. Nach § 16a wird folgende Bestimmung als § 16b eingefügt:

„§ 16b

Vorübergehender Verzicht auf die Ausübung des Mandates aus bestimmten Gründen

(1) Ein Gemeinderatsmitglied kann aus Anlass der Geburt oder Adoption eines Kindes vorübergehend auf die Ausübung des Mandates zur Betreuung dieses Kindes verzichten:

- a) ein Gemeinderatsmitglied, das ein Kind erwartet, für einen Zeitraum von frühestens acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und, wenn es mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, bis längstens zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes,
- b) ein Gemeinderatsmitglied für den Zeitraum von der Geburt bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes, wenn es mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der andere Elternteil nicht gleichzeitig Karenzurlaub in Anspruch nimmt,
- c) ein Gemeinderatsmitglied für den Zeitraum von der Adoption eines Kindes bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes, wenn das Gemeinderatsmitglied mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der andere Elternteil nicht gleichzeitig Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(2) Ein Gemeinderatsmitglied kann für die Dauer von höchstens zwölf Monaten zur Pflege von nahestehenden Personen vorübergehend auf die Ausübung des Mandates verzichten.

(3) Der vorübergehende Verzicht auf die Ausübung des Mandates nach den Abs. 1 und 2 ist gegenüber dem Bürgermeister, wenn es sich um den Bürgermeister selbst handelt, gegenüber dem ersten Bürgermeister-Stellvertreter unter Angabe des Beginns und der beabsichtigten Dauer schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird mit ihrem Einlangen beim Stadtmagistrat verbindlich. Ist die in der Erklärung angegebene Dauer kürzer als der nach den Abs. 1 lit. a, b oder c und 2 mögliche Zeitraum, so kann die Dauer einmal, höchstens jedoch bis zum Ablauf des jeweils längsten möglichen Zeitraumes, verlängert werden.

(4) Der vorübergehende Verzicht auf die Ausübung des Mandates kann jederzeit schriftlich widerrufen werden; der Widerruf wird, sofern darin kein späterer Zeitpunkt angegeben ist, mit dem Einlagen beim Stadtmagistrat wirksam und ist endgültig. Zudem ist der Wegfall der Voraussetzungen für den vorübergehenden Verzicht dem Bürgermeister, wenn es sich um den Bürgermeister selbst handelt, dem ersten Bürgermeister-Stellvertreter, unverzüglich zu melden. In einem solchen Fall wird der vorübergehende Verzicht mit dem Wegfall des Grundes unwirksam.

(5) Während der Wirksamkeit des vorübergehenden Verzichtes auf die Ausübung des Mandates sind die Bestimmungen der Innsbrucker Wahlordnung 2011 über die Einberufung eines Ersatzmitgliedes im Falle des Ausscheidens eines Gemeinderatsmitgliedes sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Dauer des vorübergehenden Verzichtes des Bürgermeisters auf die Ausübung des Mandates nach Abs. 1 oder 2 wird der Bürgermeister bei der Ausübung seines Amtes vom ersten Bürgermeister-Stellvertreter vertreten. Im Übrigen gilt § 35.“

7. Im § 17 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder“ durch die Wortfolge „mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder“ ersetzt.

8. Im § 20 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„In den Monaten August und September jedes Jahres findet keine Gemeinderatssitzung statt, es sei denn, dass die Abhaltung einer solchen aus einem wichtigen Grund im öffentlichen Interesse erforderlich wäre.“

9. Im § 20 Abs. 3 wird die Wortfolge „unverzüglich dem Bürgermeister bekannt zu geben“ durch die Wortfolge „unverzüglich dem Bürgermeister schriftlich bekannt zu geben“ ersetzt.

10. Im § 21 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Wird die Beratung des Gemeinderates von den Zuhörern gestört, so kann der Bürgermeister die Ruhestörer nach vorheriger erfolgloser Ermahnung aus dem Sitzungssaal entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.“

11. Im § 21a wird der Abs. 4 durch folgende neue Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(4) In der konstituierenden Sitzung findet keine Aktuelle Stunde statt. Darüber hinaus findet keine Aktuelle Stunde statt, wenn die Sitzung

- a) vom Bürgermeister aus besonderem Anlass oder zur Behandlung dringender Angelegenheiten,
- b) nach § 20 Abs. 1 dritter Satz oder
- c) ausschließlich zur Festsetzung des Voranschlages

einberufen wurde.

(5) Der Bürgermeister kann nach Anhörung des Obleuterates die Aktuelle Stunde von der Tagesordnung des Gemeinderates absetzen.“

12. § 21b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt ist eine Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderer Auskunftspersonen) abzuhalten, wenn dies der Gemeinderat auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates beschließt. Die Enquete ist innerhalb von sechs Monaten ab der Beschlussfassung abzuhalten. Sie dient der Information der Mitglieder des Gemeinderates. Beschlüsse dürfen nicht gefasst werden.“

13. Im § 22 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist der Gemeinderat bei einem Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig, so ist dieser Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen. Ist der Gemeinderat auch bei der neuerlichen Behandlung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes nicht beschlussfähig, so gilt der Verhandlungsgegenstand als erledigt.“

14. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

Befangenheit

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Stadt sind, ausgenommen bei der Durchführung von Wahlen, von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

- a) in den Angelegenheiten, an denen sie selbst oder einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 beteiligt sind,
- b) in den Angelegenheiten, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind,
- c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Befangenheit liegt nicht vor, wenn der Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung die Interessen einer Bevölkerungs- oder Berufsgruppe berührt und das Mitglied des Kollegialorganes die Interessen lediglich als deren Angehöriger zu vertreten hat.

(3) Befangene Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(4) Auch eine befangene Person hat auf Verlangen des Kollegialorganes an der Beratung zur Erteilung von Auskünften teilzunehmen.

(5) Die Befangenheitsgründe nach Abs. 1 gelten auch für den Bürgermeister und für die Besorgung von Angelegenheiten nach § 35a und § 35b. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(6) Durch die Abs. 1 bis 5 werden verwaltungs- und abgabenverfahrensrechtliche Vorschriften über die Befangenheit von Organen nicht berührt.“

15. Im § 26 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Mit Ausnahme der gesonderten Niederschrift ist die Veröffentlichung der Niederschrift im Internet zulässig.“

16. Im § 27 Abs. 3 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „Anträge und Anfragen,“ die Wortfolge „über Petitionen,“ eingefügt.

17. § 28 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Unbeschadet der ihm sonst noch zukommenden Aufgaben ist der Stadtsenat weiters zur selbstständigen Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches berufen:

- a) die Anstellung und die Beförderung von Beamten, die Kündigung von provisorischen Dienstverhältnissen, die Entscheidung über die Annahme einer Dienstentsagung von Beamten sowie die Bestellung, die Enthebung oder die Versetzung des Magistratsdirektors, des Magistratsdirektor-Stellvertreters, der Abteilungsleiter (Direktoren), der Abteilungsleiter-Stellvertreter und der Amtsvorstände;
- b) die Genehmigung von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete, die Erklärung des Verzichtes der Stadt auf das Recht zur Kündigung von Dienstverträgen von Vertragsbediensteten, die Zuerkennung von Ruhe- und Versorgungsgeldern an Vertragsbedienstete, soweit dies nicht auf Grund von Beschlüssen des Gemeinderates geschieht, sowie die Kündigung von Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis ununterbrochen mindestens fünf Jahre gedauert hat;
- c) die Einleitung und die Fortsetzung eines Rechtsstreites, soweit im § 37 Abs. 2 lit. b nichts anderes bestimmt ist, die Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie der Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs bis zu einem Vergleichsinteresse von 150.000,- Euro;
- d) die Erhebung von Beschwerden an die Verwaltungsgerichte, die Erhebung von Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof, die Erhebung von Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof sowie die Stellung von Anträgen an den Verfassungsgerichtshof nach Art. 139 Abs. 1 zweiter Satz B-VG;
- e) die Ausübung der Vorschlags-, Ernennungs-, Entsendungs- und Bestätigungsrechte der Stadt sowie die Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen der Stadt;
- f) die Veräußerung und der Erwerb von Liegenschaften bis zu einem Preis (Tauschwert) von 150.000,- Euro;
- g) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Haftungen bis zu einer Darlehens- oder Haftungssumme von 150.000,- Euro;
- h) die Belastung von Liegenschaften bis zu einer Höhe von 150.000,- Euro;
- i) die Veräußerung von Wertpapieren bis zu einem Nennwert von 150.000,- Euro;
- j) die Bewilligung von Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht, nicht in dieser Höhe oder nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, im Rahmen der vom Gemeinderat erteilten Ermächtigung, höchstens jedoch bis zu 70.000,- Euro;
- k) der Verzicht auf Pfandrechte, Dienstbarkeiten und Reallasten sowie Vorrangearäumungen bis zu einem Betrag von 150.000,- Euro;
 - l) die Abgabe von Erbserklärungen und die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen;
- m) die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher oder ungeklärter Forderungen und die Nachsicht von Mängelerlösen bis zu einem Wert von 100.000,- Euro;
- n) die Vergabe von Subventionen von mehr als 3.000,- Euro bis höchstens 15.000,- Euro je Einzelfall und Finanzjahr;
- o) der Abschluss und die Auflösung von Bestandverträgen und von Mietfinanzierungsverträgen (Leasingverträgen), die für die Stadt keine Verpflichtung zum Kauf des Vertragsgegenstandes begründen, soweit der jährliche Bestandzins bzw. das jährliche Leasingentgelt netto 150.000,- Euro nicht übersteigt;
- p) der Abschluss von Verträgen im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten Mittel;
- q) der Abschluss anderer als der genannten Verträge bis zu einem Leistungsumfang von 100.000,- Euro, ausgenommen jedoch Baurechtsverträge;
- r) die Einbringung von Bauansuchen nach § 29 der Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44, in der jeweils geltenden Fassung, bei einem veranschlagten Wert des Bauvorhabens von höchstens 1.000.000,- Euro;
- s) die Entsendung von Vertretern der Stadt in Organe von juristischen Personen, an denen die Stadt beteiligt ist, sowie, unter Einhaltung der zivil- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und nur, soweit die Ausübung von Eigentümerbefugnissen betroffen ist, die Festlegung der grundsätzlichen Haltung dieser Vertreter bei Beratungen und Abstimmungen;
- t) die Entscheidung über die Durchführung einer dialogorientierten Bürgerbeteiligung;
- u) die Bewilligung und der Entzug der Bewilligung der Führung oder Verwendung des Stadtwappens;

- v) die Zustimmung zur Erlassung und Änderung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung des Stadtmagistrats nach § 38 Abs. 2 und 3.

18. § 29 Abs. 1, 2 und 3 hat zu lauten:

„(1) Der Stadtsenat tritt auf Einberufung des Bürgermeisters nach Bedarf zusammen. Die Einladung ist allen Mitgliedern zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen. Der Gemeinderat hat zu bestimmen, ob die Mitglieder des Stadtsenates im Fall ihrer Verhinderung in den Sitzungen durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind. Dem Ersatzmitglied für den Bürgermeister oder für die Bürgermeister-Stellvertreter bzw. die amtsführenden Stadträte kommen jedoch nur die Befugnisse eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Stadtsenates zu. Ist ein Mitglied des Stadtsenates aus einem wichtigen Grund verhindert, so hat es dies schriftlich unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Bürgermeister bekannt zu geben. Die Vertretung durch das jeweilige Ersatzmitglied ist vom verhinderten Mitglied des Stadtsenates zu veranlassen.

(2) Der Stadtsenat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Bürgermeister oder einer der Bürgermeister-Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Stadtsenat bei einem Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig, so ist dieser Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Stadtsenatssitzung zu setzen. Ist der Stadtsenat auch bei der neuerlichen Behandlung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes nicht beschlussfähig, so gilt der Verhandlungsgegenstand als erledigt. Der Bürgermeister führt den Vorsitz. Die Abstimmungen erfolgen mündlich. Der Stadtsenat beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimmabgabe zu einem Antrag enthalten wollen, haben dies vor Beginn der Abstimmung dem Vorsitzenden anzuzeigen; bei der Abstimmung zählen sie als nicht anwesend. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Ist die Mehrheit der Mitglieder des Stadtsenates in einer Angelegenheit befangen (§ 23 Abs. 1), so geht die Zuständigkeit auf den Gemeinderat über.“

19. Der Abs. 6 des § 30 hat zu lauten:

„(6) Die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Einberufung obliegt dem Vorsitzenden; zur Einberufung ist aber auch der Bürgermeister berechtigt. An den Sitzungen von Ausschüssen, denen er nicht angehört, kann der Bürgermeister mit beratender Stimme teilnehmen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Vorsitzenden bekannt zu geben und, falls von der jeweiligen anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei ein Ersatzmitglied namhaft gemacht wurde, seine Vertretung durch dieses zu veranlassen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Für Beschlüsse im Umlaufweg und die Durchführung von Sitzungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz gilt § 29a sinngemäß. Wird die Beratung des Ausschusses von Zuhörern im Sinn des Abs. 3 gestört, so kann der Vorsitzende den (die) Ruhestörer nach vorheriger erfolgloser Ermahnung aus dem Sitzungssaal verweisen oder entfernen lassen. Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.“

20. § 36 Abs. 3 und 4 hat zu lauten:

„(3) Im Fall seiner Verhinderung vertritt den Magistratsdirektor der Magistratsdirektor-Stellvertreter, wenn jedoch auch dieser verhindert ist, der dienstälteste rechtskundige Abteilungsleiter des Stadtmagistrats. Sind auch alle rechtskundigen Abteilungsleiter verhindert, so kann der Bürgermeister für die Dauer der Verhinderung des Magistratsdirektors, des Magistratsdirektor-Stellvertreters und aller rechtskundigen Abteilungsleiter einen anderen rechtskundigen Bediensteten des Stadtmagistrates mit der Vertretung des Magistratsdirektors betrauen.

(4) Der Magistratsdirektor, der Magistratsdirektor-Stellvertreter, die Abteilungsleiter, die Abteilungsleiter-Stellvertreter und die Amtsvorstände werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Weiterbestellungen sind zulässig.“

21. Im § 37 Abs. 2 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Einleitung und die Fortsetzung eines in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden Rechtsstreites; ausgenommen davon sind die Aufkündigung und die Einbringung einer Räumungsklage in Bezug auf Wohnungen, bei denen der Stadt ein Zuweisungsrecht zusteht.“

22. Im Abs. 2 des § 38 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erlassung bzw. Änderung der Geschäftseinteilung bedarf der Zustimmung des Stadtsenates.“

23. Im Abs. 3 des § 38 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erlassung bzw. Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Stadtsenates.“

24. Im § 38a Abs. 1 werden die lit. c und d durch folgende lit. c bis g ersetzt:

- „c) des § 13a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022,
- d) der §§ 7, 9 und 11 des Tiroler Abgabengesetzes, LGBl. Nr. 97/2009,
- e) des § 16 des Tiroler Campinggesetzes 2001, LGBl. Nr. 37/2001,
- f) des § 12 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBl. Nr. 85/2003, und
- g) der ortspolizeilichen Verordnungen der Stadt“

25. Die Überschrift des § 40 hat zu lauten:

**„§ 40
Kundmachung“**

26. Im § 40 werden die Abs. 3 und 4 aufgehoben.

27. Die Überschrift des 3. Abschnitts hat zu lauten:

**„3. Abschnitt
Volksbefragung, Bürgerinitiative, Petitionen, dialogorientierte Bürgerbeteiligung“**

28. Die §§ 44 bis 49 haben zu lauten:

**§ 44
Bürgerinitiative**

(1) Jedem wahlberechtigten Gemeindeglieder steht es frei, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen und nicht im § 43 Abs. 4 angeführt sind, die Vornahme einer bestimmten Maßnahme im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen durch die Stadt schriftlich zu beantragen (Bürgerinitiative).

(2) Der Antrag muss

- a) eine Kurzbezeichnung aufweisen, aus der sich der wesentliche Inhalt der beantragten Maßnahme ergibt,
- b) die beantragte Maßnahme detailliert beschreiben,
- c) eine Begründung enthalten, aus der sich die der Bürgerinitiative zugrundeliegenden Motive ergeben,
- d) den Vor- und Familiennamen sowie die Adresse eines Bevollmächtigten, der den/die Antragsteller vertritt, enthalten,
- e) von mindestens so vielen zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterschrieben sein, wie die Wahlzahl (§ 73 Abs. 2 der Innsbrucker Wahlordnung 2011) bei der letzten Wahl des Gemeinderates betragen hat.

Für das Vorliegen der Wahlberechtigung gilt der Tag des Einlangens des Antrages beim Stadtmagistrat als Stichtag. Die Mindestanzahl an Unterschriften nach lit. e ist jeweils nach der Wahl des Gemeinderates kundzumachen und über die rechtsverbindliche Kundmachung hinaus auf der Internetseite der Stadt bekannt zu machen.

(3) Die Unterfertigung der Bürgerinitiative hat auf einer nach dem Muster der Anlage 3 erstellten Unterschriftenliste unter Eintragung des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und der Adresse zu erfolgen.

(4) Weist ein sonst vollständiger Antrag nicht bereits die Mindestzahl an Unterschriften (Abs. 1 lit. e, Abs. 3) auf, so hat der Bürgermeister dem Bevollmächtigten unverzüglich mit schriftlichem Bescheid eine Nachfrist von zwei Wochen zur Ergänzung der fehlenden Unterschriften zu setzen. Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

(5) Entspricht eine Bürgerinitiative nicht den Erfordernissen nach Abs. 1, 2 und 3, so hat der Bürgermeister sie binnen zwei Wochen ab Einbringung des Antrages bzw. im Fall des Abs. 4 binnen zwei Wochen nach dem fruchtlosen Verstreichen der Nachfrist mit schriftlichem Bescheid abzuweisen.

(6) Entspricht eine Bürgerinitiative den Erfordernissen nach Abs. 1, 2 und 3, so hat der Bürgermeister binnen zwei Wochen ab Einbringung des vollständigen Antrages (Abs. 2) die Bürgerinitiative unter Anführung ihres Wortlauts mit dem Hinweis kundzumachen, dass es allen

wahlberechtigten Gemeindebürgern freisteht, sich ihr binnen vier Wochen ab dem Tag der Kundmachung durch Eintragung des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und der Adresse in eine beim Stadtmagistrat aufgelegte Liste anzuschließen.

(7) Haben sich der Bürgerinitiative innerhalb der Frist nach Abs. 6 nicht so viele wahlberechtigte Gemeindebürger angeschlossen wie die fünffache Wahlzahl (§ 73 Abs. 2 der Innsbrucker Wahlordnung 2011) bei der letzten Wahl des Gemeinderates betragen hat, so hat der Bürgermeister die Bürgerinitiative binnen zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid abzuweisen.

§ 45

Ausschreibung der Volksbefragung und der Abstimmung über die Bürgerinitiative

(1) Beschließt der Gemeinderat die Durchführung einer Volksbefragung, so hat er gleichzeitig deren Ausschreibung zu beschließen.

(2) Hat eine Bürgerinitiative die nach § 44 Abs. 7 erforderliche Anzahl an Unterschriften erreicht, so hat der Bürgermeister binnen zwei Wochen nach dem Ablauf der Frist nach § 44 Abs. 6 den Gemeinderat zu einer Sitzung über die Ausschreibung der Abstimmung über die Bürgerinitiative durch die wahlberechtigten Gemeindebürger einzuberufen. Der Beginn einer solchen Sitzung ist auf einen Tag innerhalb von drei Wochen nach dem Ablauf der Frist nach § 44 Abs. 6 festzusetzen.

(3) Die Volksbefragung bzw. die Abstimmung über die Bürgerinitiative ist innerhalb von zwei Monaten nach der Ausschreibung an einem Sonntag durchzuführen.

(4) Der Tag der Volksbefragung bzw. der Abstimmung über eine Bürgerinitiative ist kundzumachen. Dasselbe gilt für die zu beantwortende Frage bzw. für den Wortlaut der Bürgerinitiative.

§ 46

Durchführung der Volksbefragung und der Bürgerinitiative

Auf die Vorbereitung und Durchführung einer Volksbefragung oder einer Abstimmung über eine Bürgerinitiative sind die Bestimmungen der Innsbrucker Wahlordnung 2011 über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass

- a) der (erste) Tag der Kundmachung (§ 45 Abs. 4) jeweils als Tag der Wahlausschreibung im Sinn der Innsbrucker Wahlordnung 2011 gilt,
- b) bei der Volksbefragung und bei der Abstimmung über die Bürgerinitiative der (erste) Tag der Kundmachung (§ 45 Abs. 4) als Stichtag im Sinn der Innsbrucker Wahlordnung 2011 gilt,
- c) an die Stelle des 20. bzw. 19. Tages nach dem Stichtag im Sinn des § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der Innsbrucker Wahlordnung 2011 der siebte bzw. sechste Tag nach dem Stichtag tritt und
- d) die §§ 26 und 27 der Innsbrucker Wahlordnung 2011 nicht anzuwenden sind.

Als Abstimmungsbehörden werden die nach der Innsbrucker Wahlordnung 2011 im Amt befindlichen Wahlbehörden tätig. Die Abstimmungsbehörden sind bei der Besorgung dieser Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.

§ 47

Stimmzettel, Ergebnis der Volksbefragung

(1) Die Stimmzettel dürfen nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Anders bezeichnete Stimmzettel sind ungültig. Enthält ein Umschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel und lauten diese Stimmzettel teils auf „Ja“, teils auf „Nein“, so sind alle Stimmzettel ungültig. Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel alle auf „Ja“ oder alle auf „Nein“, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

(2) Die der Volksbefragung zugrunde gelegte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten gültig mit „Ja“ gestimmt hat. Ist dies nicht der Fall, so gilt die der Volksbefragung zugrunde gelegte Frage als verneint.

(3) Jeder wahlberechtigte Gemeindebürger kann hinsichtlich der ziffernmäßigen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses binnen einer Woche nach dessen Kundmachung schriftlich einen Überprüfungsantrag an die Hauptwahlbehörde stellen.

(4) Nach dem Ablauf der Frist für die Stellung eines Überprüfungsantrages (Abs. 3) sind das Ergebnis und, wenn die der Volksbefragung zugrunde liegende Frage bejaht wurde, auch der Gegenstand der Volksbefragung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

§ 48

Stimmzettel, Ergebnis der Abstimmung über eine Bürgerinitiative

(1) Für die Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung über eine Bürgerinitiative gilt § 47 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Stimmzettel nur auf „Unterstützung“ oder „Keine Unterstützung“ lauten dürfen.

(2) Nach dem Ablauf der Frist für die Stellung eines Überprüfungsantrages (Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 3) sind das Ergebnis der Abstimmung über eine Bürgerinitiative und, wenn die Stimmzettel mehrheitlich auf „Unterstützung“ lauten, der Gegenstand der Bürgerinitiative in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

§ 49

Petitionen

(1) Jeder Gemeindebewohner hat das Recht, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt an den Gemeinderat Anliegen oder Beschwerden als Petitionen heranzutragen. Petitionen sind als solche zu bezeichnen und schriftlich und unterfertigt beim Stadtmagistrat einzubringen.

(2) Entspricht eine Petition den Erfordernissen nach Abs. 1, so ist sie jedenfalls im Stadtmagistrat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gemeinderates bereitzuhalten.

(3) Petitionen, die

- a) den Vor- und Familiennamen sowie die Adresse eines Bevollmächtigten, der den/die Petenten vertritt, enthalten,
- b) von mindestens so vielen zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterschrieben sein, wie die Wahlzahl (§ 73 Abs. 2 der Innsbrucker Wahlordnung 2011) bei der letzten Wahl des Gemeinderates betragen hat,

sind zudem wie ein Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates im Gemeinderat zu behandeln und dem Gemeinderat spätestens in der übernächsten der Einbringung der Petition nachfolgenden Sitzung durch den Bürgermeister vorzulegen. Dies gilt nicht für Petitionen, die Wahlen der Gemeindeorgane, die Anstellung von Gemeindebediensteten und die Lösung ihres Dienstverhältnisses sowie sonstige Personalangelegenheiten, Abgabenangelegenheiten und die Festsetzung der Entgelte (Tarife) für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, Willensäußerungen der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten, aufgrund deren jemandem ein Recht erwachsen ist, oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen betreffen.

(4) Die Unterfertigung der Petition nach Abs. 3 lit. b hat auf einer nach dem Muster der Anlage 4 erstellten Unterschriftenliste unter Eintragung des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und der Adresse zu erfolgen.

(5) Für das Vorliegen der Wahlberechtigung gilt der Tag des Einlangens der Petition beim Stadtmagistrat als Stichtag. Die Mindestanzahl an Unterschriften nach Abs. 3 lit. b ist jeweils nach der Wahl des Gemeinderates kundzumachen und über die rechtsverbindliche Kundmachung hinaus auf der Internetseite der Stadt bekannt zu machen.

29. Im § 54 Abs. 6 haben der erste, zweite und dritte Satz zu lauten:

„Dem Voranschlag ist der Dienstpostenplan beizugeben. Dieser hat die im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. Dabei ist eine Gliederung der Dienstposten nach den Gliederungsmerkmalen der städtischen Dienstrechtsvorschriften vorzunehmen.“

30. Im § 57 Abs. 1 wird die Wortfolge „bis zum 15. November“ durch die Wortfolge „bis Ende November“ ersetzt.

31. Im § 62 wird im zweiten Satz die Wortfolge „zwecks nachträglicher Genehmigung“ aufgehoben.

32. Im § 71 Abs. 4 lit. c werden die Worte „und Stellenplan“ sowie „und Stellen“ aufgehoben.

33. Im § 73 Abs. 1 werden im fünften Satz die Worte „der Kontrollabteilung“ durch die Worte „des Stadtrechnungshofes“ ersetzt.

34. Die §§ 74 und 74a haben zu lauten:

„§ 74

Stadtrechnungshof

- (1) Der Bürgermeister hat eine Abteilung des Stadtmagistrates als Stadtrechnungshof einzurichten.
- (2) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Überprüfung der Gebarung
- a) der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen;
 - b) der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen der Stadt allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften und/oder von Gemeindeverbänden oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen der Stadt allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften und/oder von Gemeindeverbänden bestellt wurden;
 - c) der Unternehmungen,
 1. an denen die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern und/oder mit anderen Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbänden mit mindestens 50 v. H. des Kapitals beteiligt ist oder die die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen derartigen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen nach dem ersten und zweiten Satz vorliegen;
 2. für die die Stadt die Verpflichtung zur Deckung des Abganges im Ausmaß von wenigstens 25 v. H. übernommen hat;
 - d) der natürlichen oder juristischen Personen (Personengemeinschaften), die Vermögen der Stadt treuhändig verwalten oder für die die Stadt eine Ausfallhaftung übernommen hat.
- (3) Wurde einem Rechtsträger (Unternehmen, Verein und dergleichen) oder einer sonstigen Einrichtung eine Förderung aus Mitteln der Stadt gewährt, so kann der Stadtrechnungshof die Verwendung dieser Mittel prüfen, wenn sich die Stadt die Prüfung durch Vertrag vorbehalten hat.

§ 74a

Ziele und Gegenstand der Prüfung

- (1) Die Prüfung durch den Stadtrechnungshof hat sich auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken. Sie umfasst nicht die für die Festsetzung des Voranschlags bzw. der Haushaltspläne (Wirtschaftspläne) maßgebenden Beschlüsse der Organe der Stadt.
- (2) Die Prüfung der Gebarung nach § 74 Abs. 2 kann sich auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken.
- (3) Der Stadtrechnungshof hat zu dem vom Bürgermeister nach § 73 Abs. 1 an den Gemeinderat vorgelegten Entwurf eines Rechnungsabschlusses bis 30. September des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres einen Bericht zu erstatten. Darin ist jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Voranschlag sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Gemeinderats bzw. der dafür zuständigen Organe erfolgt ist.“

35. Die Überschrift des § 74b hat zu lauten:

„§ 74b

Direktor des Stadtrechnungshofes“

36. § 74b Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

- „(1) Die Bestellung und die Abberufung des Direktors des Stadtrechnungshofs bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
- (2) Zum Direktor des Stadtrechnungshofes darf nur eine Person bestellt werden, die
- a) persönlich und fachlich geeignet ist;
 - b) die Anstellungserfordernisse für den höheren Dienst erfüllt;

- c) nicht Mitglied der Bundes- oder Landesregierung ist, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehört und auch in den letzten fünf Jahren nicht dem Gemeinderat angehört hat;
- d) Bediensteter der Stadt ist oder mit der zugleich mit der Bestellung ein Dienstverhältnis zur Stadt begründet wird.“

37. § 74b Abs. 4 und 5 hat zu lauten:

„(4) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Direktors des Stadtrechnungshofs zu unterrichten. Dieser ist verpflichtet, dem Gemeinderat die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Direktor des Stadtrechnungshofs kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- a) die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird,
- b) er aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben dauernd nicht mehr erfüllen kann,
- c) er die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder wiederholt gegen diese verstoßen hat,
- d) er wiederholt ein mit seiner Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
- e) er durch ein inländisches Gericht wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden
 1. mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe oder
 2. fahrlässig begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe

rechtskräftig verurteilt wurde.“

38. Die §§ 74c bis 74f haben zu lauten:

„§ 74c

Prüftätigkeit

Der Stadtrechnungshof hat eine Prüfung durchzuführen, wenn dies der Gemeinderat, der Stadtsenat oder der Kontrollausschuss (§ 74f) beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates oder der Bürgermeister verlangt. Im Übrigen hat der Direktor des Stadtrechnungshofs zu bestimmen, welche Prüfungen durchzuführen sind, sowie Art und Umfang der Prüfung im Einzelfall festzulegen.

§ 74d

Befugnisse des Stadtrechnungshofs

- (1) Der Stadtrechnungshof ist befugt, in Ausübung und zum Zweck ihrer Prüftätigkeit
 - a) mit allen Rechtsträgern und sonstigen Einrichtungen, die ihrer Prüfung unterliegen, unmittelbar zu verkehren,
 - b) von diesen Einrichtungen und Rechtsträgern jederzeit schriftlich, mündlich oder telefonisch die ihr erforderlich scheinenden Auskünfte zu verlangen,
 - c) die Übersendung oder Überlassung von Geschäftsstücken, Rechnungsbüchern oder Rechnungsbelegen zu verlangen,
 - d) an Ort und Stelle in Geschäftsstücke, Rechnungsbücher und Rechnungsbelege Einsicht zu nehmen,
 - e) an Ort und Stelle alle erforderlichen Überprüfungen, insbesondere Kassenprüfungen, durchzuführen und
 - f) erforderlichenfalls geeignete Sachverständige beizuziehen. Die Sachverständigen sind, sofern sie nicht bereits allgemein gerichtlich beeidet sind, vom Bürgermeister zu beeiden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit für den Stadtrechnungshof bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet, sofern sie nicht vom Bürgermeister auf Ersuchen eines Gerichtes von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurden.
- (2) Die der Prüfung durch den Stadtrechnungshof unterliegenden Einrichtungen und Rechtsträger haben einem Verlangen des Stadtrechnungshofes nach Abs. 1 lit. b oder c unverzüglich zu entsprechen.

§ 74e

Prüfberichte

(1) Der Stadtrechnungshof hat das Ergebnis jeder Prüfung in einem Bericht zusammenzufassen und diesen dem Kontrollausschuss, dem Bürgermeister, dem zuständigen Mitglied des Stadtsenates, dem Magistratsdirektor und der geprüften Stelle (dem Rechtsträger oder der Unternehmung) zuzuleiten. In diesem Bericht kann der Stadtrechnungshof auch Vorschläge für die Verminderung oder Vermeidung von Mittelverwendungen und für die Erhöhung oder Erzielung von Mittelaufbringungen sowie für die Beseitigung von Mängeln und für eine zweckmäßigere Gestaltung von Verwaltungsabläufen erstatten.

(2) Werden durch einen Bericht oder durch einen Teil eines Berichtes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder Angelegenheiten, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, berührt, so ist bei der Behandlung des Berichtes bzw. des entsprechenden Teiles im Gemeinderat die Öffentlichkeit auszuschließen (§ 25 Abs. 2).

§ 74f

Kontrollausschuss

(1) Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte den Kontrollausschuss zu bestellen. Dem Kontrollausschuss obliegen

a) die Prüfung

1. der Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen sowie
2. der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages;

b) die Behandlung der ihm nach § 74e Abs. 1 zugeleiteten Prüfberichte.

(2) Der Kontrollausschuss hat dem Gemeinderat

a) über das Ergebnis seiner Prüfungen nach Abs. 1 lit. a unverzüglich und

b) über die Behandlung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofs nach Abs. 1 lit. b innerhalb von sechs Monaten nach deren Einlangen

zu berichten.

(3) Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die amtsführenden Stadträte dürfen dem Kontrollausschuss weder als Mitglieder noch als Ersatzmitglieder angehören. Der Vorsitzende des Kontrollausschusses darf nicht derselben Gemeinderatspartei angehören wie der Bürgermeister.“

39. Im § 89 werden die Worte „drei Vierteln“ durch die Worte „zwei Dritteln“ ersetzt.

40. Nach Anlage 2 werden die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 3 und 4 angefügt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Anlagen

Erläuternde Bemerkungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Innsbrucker Stadtrecht 1975 geändert werden

I.

Allgemeines

A.

Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, wurde in letzter Zeit durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023 geändert; weitere Novellen wurden vom Landtag beschlossen, sind aber noch nicht kundgemacht. Nach § 89 dieses Gesetzes können der Landesregierung vom Gemeinderat Änderungen vorgeschlagen werden, wenn er diese bei Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

Die im Entwurf vorliegende Novelle entspricht zum überwiegenden Teil dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Innsbruck vom 13. Juli 2023. Gegenüber der geltenden Rechtslage sieht der Entwurf im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Anpassungen im Hinblick auf den Verlust bzw. die Aberkennung des Gemeinderatmandates (Eintritt des Mandatsverlustes in bestimmten Fällen von Gesetzes wegen) samt einer Erweiterung der Regelung im Hinblick auf Ersatzmitglieder des Gemeinderates
- Recht auf vorübergehenden Verzicht auf das Gemeinderatmandat aus Anlass der Geburt oder Adoption eines Kindes
- diverse Ergänzungen und Änderungen von Verfahrensvorschriften
- Ergänzungen von Bestimmungen für den Fall der Beschlussunfähigkeit von Kollegialorganen
- Änderung und Ausweitung der Befangenheitsbestimmungen
- Erweiterung des Zuständigkeits- und Mitwirkungsbereiches des Stadtsenates
- Ergänzungen von Bestimmungen betreffend die Bestellung sowie die Vertretung im Verhinderungsfall des Magistratsdirektor-Stellvertreters bzw. Magistratsdirektors
- Erweiterung der Befugnisse der Organe der öffentlichen Aufsicht
- Schaffung eines Stadtrechnungshofs (Umbenennung der Kontrollabteilung)
- Neuregelung der direkten Demokratie in der Stadt
- diverse legistische Anpassungen und Präzisierungen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 115 Abs. 2 und 116a Abs. 4 B-VG sowie aus Art 78 der Tiroler Landesordnung 1989. Danach hat die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht, soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, sowie die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln.

C.

Durch die Beschlussfassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu erwarten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I (Änderung des Innsbrucker Stadtrechts 1975):

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 3 bis 6):

Für die Führung und Verwendung des Stadtwappens soll künftig die Bewilligung des Stadtsenates (bisher des Gemeinderates) erforderlich sein. Die Führung des Wappens soll näher definiert werden und sich von dem Begriff der Verwendung unterscheiden.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 2 lit. a):

Der Gemeinderat soll künftig seine Selbstaflösung bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln (bisher drei Vierteln) seiner Mitglieder beschließen können.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 5 und 6):

Schriftliche Anträge sowie Anfragen der Gemeinderäte an den Bürgermeister, die bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates nicht abschließend erledigt worden sind, soll der Bürgermeister in der nächsten Funktionsperiode in der ersten Sitzung dem Gemeinderat zur Entscheidung, ob diese weiterverfolgt werden sollen, vorlegen. Damit obliegt es dem Gemeinderat zu entscheiden, ob hinsichtlich einzelner Geschäftsgegenstände eine Kontinuität in der Geschäftsbehandlung hergestellt wird oder nicht.

Zu den Z 4 und 5 (Überschrift des § 16a, § 16a Abs. 2, 3 und 4):

In folgenden Fällen soll der Mandatsverlust künftig von Gesetzes wegen erfolgen:

- bei Bekanntwerden, dass der Mandatar bzw. das Ersatzmitglied im Zeitpunkt der Wahl die Unionsbürgerschaft nicht innehatte bzw. bei ihrem nachträglichen Verlust;
- bei Bekanntwerden, dass der Mandatar bzw. das Ersatzmitglied seinen Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Innsbruck hatte bzw. im Fall der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde als Innsbruck.

Der Mandatsverlust ist derzeit zudem auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt, d.h. Ersatzmitglieder des Gemeinderates sind von der Bestimmung des § 16a nicht erfasst. So wäre es nach der derzeitigen Fassung des § 16a Abs. 2 lit. a beispielsweise möglich, dass ein Ersatzmitglied des Gemeinderates seinen Hauptwohnsitz von Innsbruck in eine andere Gemeinde verlegt, dabei aber weiterhin Ersatzmitglied des Gemeinderates bleibt und somit auch in Ausschüssen des Gemeinderates tätig sein kann. In den angeführten Fällen soll daher künftig auch ein Ersatzmitglied sein (Anwartschafts-)Mandat verlieren. Alle bisherigen Bestimmungen des § 16a, welche auf die Mitglieder des Gemeinderates Bezug nehmen, sollen auch auf die Ersatzmitglieder Anwendung finden (vgl. die entsprechende Regelung in § 25 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 4 TGO).

Zu Z 6 (§ 16b):

Ähnlich den Regelungen des § 12a der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 soll den Gemeinderatsmitgliedern aus Anlass der Geburt oder Adoption eines Kindes unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, vorübergehend auf die Ausübung des Mandates zur Betreuung dieses Kindes zu verzichten, eingeräumt werden.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 2 zweiter Satz):

Die Durchführung eines Misstrauensvotums soll künftig schon bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Gemeinderatsmitglieder möglich sein.

Zu Z 8 (§ 20 Abs. 1 zweiter Satz):

Diese Bestimmung soll im Hinblick auf den Grund für die ausnahmsweise Abhaltung einer Gemeinderatssitzung in den Monaten August und September geringfügig geändert werden; insbesondere soll das Tatbestandsmerkmal der Unaufschiebbarkeit entfallen.

Zu Z 9 (§ 20 Abs. 3):

Es soll explizit klargestellt werden, dass die Befangenheit oder Verhinderung eines Gemeinderates bei Tagesordnungspunkten oder Gemeinderatssitzungen dem Bürgermeister schriftlich bekannt zu geben ist. Die Befangenheit oder Verhinderung kann hierbei auch etwa im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise in Schriftform bekanntgegeben werden.

Zu Z 10 (§ 21 Abs. 4 erster Satz):

Durch diese geringfügige Änderung soll eine legistische Angleichung an die TGO erfolgen (vgl. § 39 Abs. 4 leg. cit.).

Zu Z 11 (§ 21a Abs. 4 und 5):

In den in § 21a Abs. 4 erster Satz sowie lit. a bis c normierten besonderen Fällen soll das Abhalten einer aktuellen Stunde künftig entfallen (lit. b leg. cit. entspricht dem bisher im Abs. 4 normierten einzigen einschlägigen Tatbestand). Nach dem vorgeschlagenen neuen Abs. 5 soll der Bürgermeister künftig zudem nach Anhörung des Obleuterates die Aktuelle Stunde von der Tagesordnung absetzen können.

Zu Z 12 (§ 21b Abs. 1):

Künftig soll der Gemeinderat die Abhaltung einer Enquete auf Antrag auch schon eines einzigen Gemeinderatsmitgliedes (bisher auf Antrag von mindestens 14 Mitgliedern) beschließen können. In der Folge muss die Enquete binnen sechs Monaten abgehalten werden.

Zu Z 13 (§ 22 Abs. 1):

Für den Fall, dass der Gemeinderat bei einem Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig ist, ist dieser Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen. Nach erneuter Vorlage zur Beschlussfassung muss für den Fall, dass der Gemeinderat wiederholt nicht beschlussfähig ist, im Gegenstand ein neuer Antrag eingebracht werden.

Zu Z 14 (§ 23):

Der Anwendungsbereich dieser neu gefassten Bestimmung soll sich in personeller Hinsicht auf die Mitglieder der Kollegialorgane der Stadt Innsbruck (Gemeinderat, Stadtsenat und Ausschüsse), den Bürgermeister (Abs. 5) und die amtsführenden Stadträte (§§ 35a und 35b) erstrecken. Hinsichtlich der Befangenheitsgründe lehnt sich der neu gefasste § 23 an die einschlägigen Bestimmungen der TGO an.

Zu Z 15 (§ 26 Abs. 5):

In Anlehnung an § 46 Abs. 5 TGO 2001 soll die Veröffentlichung der Niederschrift, sofern es sich nicht um eine gesonderte Niederschrift handelt, im Internet zulässig sein.

Zu Z 16 (§ 27 Abs. 3 erster Satz):

Hier soll angeordnet werden, dass die Geschäftsordnung verpflichtend auch Bestimmungen über Petitionen zu enthalten hat.

Zu Z 17 (§ 28 Abs. 2):

Der Zuständigkeitsbereich des Stadtsenates soll ausgeweitet werden.

Aus systematischen Gründen scheint es sinnvoll, dem Stadtsenat auch die Bestellung, Enthebung oder Versetzung des Magistratsdirektor-Stellvertreters sowie von Abteilungsleiter-Stellvertretern zukommen zu lassen. Damit soll erreicht werden, dass der Stadtsenat, welcher bereits für die Bestellung, Enthebung oder Versetzung des Magistratsdirektors, der Abteilungsleiter sowie der Amtsleiter zuständig ist, für sämtliche Führungskräfte auf höchster Ebene der Stadt Innsbruck zuständig ist.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete soll zwecks Schaffung von mehr Transparenz sowie vor dem Hintergrund der damit verbundenen besonderen haushaltsrechtlichen Belastung vom Bürgermeister auf den Stadtsenat übergehen.

Darüber hinaus sollen bestimmte Wertgrenzen für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, für die der Stadtsenat nach § 28 zur selbständigen Beschlussfassung berufen ist, erhöht werden.

Schließlich sollen mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz neu geschaffene Zuständigkeiten des Stadtsenates klarstellend angeführt werden (Bewilligung und Entzug der Bewilligung der Führung oder Verwendung des Stadtwappens, Zustimmung zur Erlassung und Änderung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung des Stadtmagistrats nach § 38 Abs. 2 und 3).

Zu Z 18 (§ 29 Abs. 1, 2 und 3):

Der Abs. 1 soll durch eine Regelung betreffend die Vorgangsweise bei Verhinderung von Mitgliedern des Stadtsenates ergänzt werden: Konkret soll die Verhinderung dem Bürgermeister schriftlich bekannt gegeben werden. Das verhinderte Mitglied soll seine Vertretung durch das Ersatzmitglied veranlassen. Im Hinblick auf die Schriftlichkeit wird auf die Ausführungen zu § 20 Abs. 3 in der Fassung der Z 9 verwiesen.

Für den Fall, dass der Stadtsenat bei einem Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig ist, soll dieser Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Stadtsenatssitzung gesetzt werden. Ist der

Stadtsenat in der nächsten Stadtsenatssitzung erneut nicht beschlussfähig, soll der Verhandlungsgegenstand als erledigt gelten.

Die Befangenheit von Mitgliedern des Stadtsenates wird künftig im neu gefassten § 23 (Z 14) geregelt. Lediglich die Regelung betreffend den Zuständigkeitsübergang im Fall der Befangenheit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtsenates an den Gemeinderat soll noch im § 29 Abs. 3 verbleiben.

Zu Z 19 (§ 30 Abs. 6):

Die Bestimmungen über die Ausschüsse sollen ergänzt werden: Zum einen soll ein verhindertes Ausschussmitglied seine Vertretung durch ein allfällig vorhandenes Ersatzmitglied veranlassen. Zum anderen soll dem Vorsitzenden des Ausschusses künftig die Befugnis eingeräumt werden, in Sitzungen Ordnungsmaßnahmen zu treffen.

Zu Z 20 (§ 36 Abs. 3 und 4):

Der Magistratsdirektor soll im Verhinderungsfall vom Magistratsdirektor-Stellvertreter vertreten werden. Nur für den Verhinderungsfall des Magistratsdirektors, des Magistratsdirektor-Stellvertreters und aller rechtskundigen Abteilungsleiter soll der Bürgermeister einen anderen rechtskundigen Bediensteten des Stadtmagistrats mit der Vertretung betrauen können. Als dienstältester rechtskundiger Abteilungsleiter ist jene Person mit dem längsten ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Innsbruck anzusehen. Das Alter an Lebensjahren oder die bisherige Dauer der jeweiligen Führungsfunktion spielt demzufolge keine Rolle.

Aus systematischen Gründen soll der Magistratsdirektor-Stellvertreter für dieselbe Dauer wie der Magistratsdirektor, die Abteilungsleiter, die Abteilungsleiter-Stellvertreter und die Amtsvorstände, nämlich für die Dauer von fünf Jahren, bestellt werden (Abs. 5).

Zu Z 21 (§ 37 Abs. 2 lit. b):

Die hier vorgesehene textliche Anpassung hat zur Folge, dass sich die Ausnahmen von der Zuständigkeit des Stadtmagistrats künftig nicht mehr nur auf städtische Wohnungen, sondern überhaupt auf Wohnungen erstrecken, bei denen der Stadt ein Zuweisungsrecht zusteht.

Zu den Z 22 und 23 (§ 38 Abs. 2 und 3):

Für die Erlassung und Änderung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung des Stadtmagistrats soll es künftig der Zustimmung des Stadtsenates bedürfen.

Zu Z 24 (§ 38a Abs. 1):

In Anlehnung an § 60e TGO sollen auch die Befugnisse der öffentlichen Aufsichtsorgane der Stadt Innsbruck erweitert werden.

Zu den Z 25 und 26 (Überschrift des § 40; § 40 Abs. 3 und 4):

Die Bestimmungen über die Erhebung eines schriftlichen Einspruches gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Gemeindeorgane sollen gleichermaßen wie die Verpflichtung, wonach Beschlüsse und Verfügungen, welche Pflichten und Rechten einzelner zum Gegenstand haben, den Betroffenen bescheidmäßig mitzuteilen sind, ersatzlos entfallen, weil sich diese Rechte, wo erforderlich, ohnedies bereits aus der Rechtsordnung ergeben. Der künftig auf die Kundmachung eingeschränkte Inhalt des § 40 soll auch in der neu gefassten Paragraphenüberschrift zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 27 (Überschrift des 3. Abschnitts):

Mit der Novelle LGBl. Nr. 105/2023 wurde im Innsbrucker Stadtrecht 1975 die Möglichkeit der Durchführung einer dialogorientierten Bürgerbeteiligung vorgesehen; dies soll nun auch in der Überschrift des 3. Abschnitts zum Ausdruck kommen.

Zu Z 28 (§§ 44 bis 49):

Im Abs. 1 des § 44 über die Bürgerinitiative soll insbesondere klargestellt werden, dass nur ein – in den nachfolgenden Abs. näher bestimmter – schriftlicher Antrag als Bürgerinitiative gilt. Der Abs. 2 dieser Bestimmung soll die weiteren Anforderungen an den Antrag enthalten: Nur wenn diese gänzlich erfüllt sind, d.h. wenn insbesondere auch die erforderliche Anzahl an Unterschriften vorliegt (vgl. dazu auch Abs. 3, welcher in Verbindung mit der neuen Anlage 3 die einschlägigen Formerfordernisse festlegt), liegt ein im Sinn des Gesetzes vollständiger Antrag vor. Anstatt bisher 200 Personen müssen künftig mindestens so viele zum Gemeinderat Wahlberechtigte unterschreiben, wie die Wahlzahl im Sinn des 73 Abs. 2 der Innsbrucker Wahlordnung 2011 bei der letzten Wahl des Gemeinderates betragen hat (die Wahlzahl bei der aktuell letzten Innsbrucker Gemeinderatswahl betrug 1182). Die rechtsverbindliche Kundmachung nach § 44 Abs. 2 hat auf der Amtstafel, ab dem 1. Juli 2025 jedoch im Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck – Gemeindeverwaltung zu erfolgen (vgl. hierzu Art. 9 Z 3 des Tiroler

Digitalisierungsgesetzes, LGBl. Nr. 85/2023); darüber hinaus ist eine der Steigerung der Publizität dienende Internet-Bekanntmachung vorgesehen. Beim Abs. 4 handelt es sich um eine hinsichtlich seiner Tatbestandsvoraussetzungen an § 62 TGO angelehnte Sonderbestimmung für den Fall, dass ein sonst vollständiger Antrag nicht bereits die Mindestzahl an Unterschriften (Abs. 1 lit. e, Abs. 3) aufweist. Für diesen Fall soll der Bürgermeister eine Nachfrist zur Ergänzung der Unterschriften zu setzen haben. Gelingt die Ergänzung, so liegt ein vollständiger und damit nach den nachfolgenden Gesetzesbestimmungen weiter zu behandelnder Antrag vor (Kundmachung des Wortlautes der Bürgerinitiative nach § 44 Abs. 6 mit dem Hinweis, dass es allen wahlberechtigten Gemeindebürgern freisteht, sich ihr binnen vier Wochen ab dem Tag der Kundmachung durch Eintragung des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und der Adresse in eine beim Stadtmagistrat aufgelegte Liste anzuschließen). Andernfalls ist der Antrag nach Abs. 5 (ebenso wie Anträge, die in anderer Weise unvollständig sind, also nicht alle sonstigen Elemente nach § 44 Abs. 2 aufweisen), vom Bürgermeister abzuweisen. Kommt es hingegen zur Kundmachung nach § 44 Abs. 6, haben sich der Bürgerinitiative innerhalb der Frist nach Abs. 6 aber nicht so viele wahlberechtigte Gemeindebürger angeschlossen wie die fünffache Wahlzahl bei der letzten Wahl des Gemeinderates betragen hat (derzeit wären dies unter Heranziehung der Gemeinderatswahl 2018 knapp 6.000 Personen; vgl.: bisher 2.000 Personen), so hat der Bürgermeister die Bürgerinitiative binnen zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid abzuweisen.

Die §§ 45 und 46 entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht, enthalten aber einige Anpassungen an die neu vorgeschlagene Rechtslage. Die Kundmachungsvorschrift des § 45 Abs. 4 soll dahingehend vereinfacht werden, dass nur mehr in allgemeiner Form von der Verpflichtung zur Kundmachung des Tages der Volksbefragung bzw. der Abstimmung über eine Bürgerinitiative bzw. der zu beantwortenden Frage / des Wortlauts der Bürgerinitiative die Rede ist. Wie die Kundmachung zu erfolgen hat, ergibt sich aus den einschlägigen Kundmachungsbestimmungen des § 40a Abs. 1 (Kundmachung durch zwei Wochen an der Amtstafel) bzw. ab 1. Juli 2025 aus § 40b (angesichts des Verordnungskarakters der ihrem Wesen nach einer Wahlausschreibung gleichzuhaltenden Kundmachung im ab diesem Zeitpunkt einzurichtenden Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck – Gemeindeverwaltung; s. dazu schon oben in den Erläuterungen zu § 44).

In den lit. a und b des § 46 soll der Klammerausdruck „(erster)“ eingefügt werden, um klarzustellen, dass im Fall der bis zum 30. Juni 2025 noch an der Amtstafel vorzunehmenden Kundmachung deren erster Tag der gesetzliche Referenzzeitpunkt ist. Ab dem 1. Juli 2025 ist dieser Zeitpunkt mit dem Tag der Kundmachung im Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck – Gemeindeverwaltung eindeutig bestimmt.

Die §§ 47 und 48 enthalten jeweils eine Ergänzung der Überschrift (die darin geregelten Stimmzettel sollen hier ebenfalls erwähnt werden). § 47 Abs. 3, wonach jeder wahlberechtigte Gemeindebürger hinsichtlich der ziffernmäßigen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses binnen einer Woche schriftlich einen Überprüfungsantrag an die Hauptwahlbehörde stellen kann, soll dahingehend ergänzt werden, dass dieser Antrag binnen einer Woche *nach der Kundmachung* des Abstimmungsergebnisses gestellt werden kann.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen werden jedoch auch wesentliche Änderungen im Bereich der Bindungswirkung der Volksbefragung und der Abstimmung über die Bürgerinitiative vorgeschlagen: Die §§ 47 Abs. 4 und 48 Abs. 3 sehen nämlich derzeit folgende Regelungen vor:

§ 47 Abs. 4 zweiter bis fünfter Satz: „Ist die der Volksbefragung zugrunde gelegte Frage von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten gültig bejaht bzw. verneint worden, so hat der Gemeinderat in dieser Sitzung die zur Herstellung eines diesem Votum entsprechenden Rechtszustandes erforderlichen Beschlüsse zu fassen bzw. in die Wege zu leiten. Kommt der Gemeinderat dieser Verpflichtung in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so hat die Landesregierung die Auflösung des Gemeinderates zu verfügen und es ist binnen drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen. Das Ergebnis der betreffenden Volksbefragung bindet den neugewählten Gemeinderat nicht mehr. Für den Fall der Auflösung des Gemeinderates gelten die Bestimmungen des § 82 sinngemäß.“

§ 48 Abs. 3:

„(3) Hat eine Bürgerinitiative gültig die Unterstützung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erreicht, so hat der Gemeinderat in dieser Sitzung (Abs. 2) die zur Herstellung eines diesem Votum entsprechenden Rechtszustandes erforderlichen Beschlüsse zu fassen bzw. in die Wege zu leiten. Für den Fall, daß der Gemeinderat dieser Verpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, gilt § 47 Abs. 4 sinngemäß.“

Im gegebenen Zusammenhang ist auf den Beitrag von *Gamper* in *Bußjäger/Gamper* (Hg), *Demokratische Innovation und Partizipation* (2015), 37 ff, sowie auf auf *Bußjäger et al*, *Möglichkeiten und Grenzen des*

Ausbau direktdemokratischer Elemente auf Gemeindeebene ohne Gesamtänderung der Bundesverfassung, IFÖ Online-Publikationen 3 (2023), 14 f, hinzuweisen, wo begründete Bedenken gegen die zit. Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechts 1975 geäußert werden, weil diese eine Nähe zur vom Verfassungsgerichtshof in einem Erk. zur seinerzeitigen Rechtslage in Vorarlberg als verfassungswidrig angesehenen sog. „Volksgesetzgebung“ aufweisen (vgl. VfSlg. 16.241/2001 sowie für direkt-demokratische Institute auf Gemeindeebene VfSlg. 20.406/2020). Legt man die Kriterien dieser Judikatur an, so handelt es sich tatsächlich um eine verfassungsrechtlich bedenkliche Konzeption, welche die dem demokratischen Grundprinzip der Bundesverfassung innewohnende Bedeutung der repräsentativen Demokratie nicht hinreichend wahren dürfte. Dabei wird vorgeschlagen, die oben wiedergegebenen Sätze im § 47 Abs. 4 und den gesamten § 48 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Somit soll nach dem Ablauf der Frist für die Stellung eines Überprüfungsantrages jedenfalls das Ergebnis und, wenn die der Volksbefragung zugrunde liegende Frage mehrheitlich bejaht wurde, auch der Gegenstand der Volksbefragung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen sein. Vergleichbares gilt für die Abstimmung über eine Bürgerinitiative: Auch hier soll nach dem Ablauf der Frist für die Stellung eines Überprüfungsantrages jedenfalls das Ergebnis der Abstimmung über die Bürgerinitiative und, wenn die Stimmzettel mehrheitlich auf „Unterstützung“ lauten, der Gegenstand der Bürgerinitiative in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufgenommen werden.

Die Regelung der Petitionen im § 49 soll nunmehr in wesentlich stärker detaillierter Weise erfolgen. Petitionen müssen künftig als solche bezeichnet werden. Neu ist aber insbesondere auch die Möglichkeit, mit Petitionen, die bestimmte Erfordernisse erfüllen, insbesondere stark unterstützt sind (konkret von mindestens so vielen zum Gemeinderat Wahlberechtigten, wie die Wahlzahl bei der letzten Wahl des Gemeinderates betragen hat), deren Behandlung im Gemeinderat spätestens in der übernächsten der Einbringung der Petition nachfolgenden Sitzung zu erwirken. Konkret sollen derart unterstützte Petitionen wie ein Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates im Gemeinderat zu behandeln sein.

Zu den Z 29 und 32 (§ 54 Abs. 6, § 71 Abs. 4 lit. c):

Im Dienstpostenplan sollen künftig die erforderlichen Dienstposten sowohl der Beamten als auch der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten ausgewiesen werden. Bezugnahmen auf den Stellenplan sollen daher wegfallen.

Zu Z 30 (§ 57 Abs. 1):

Die Frist für die Vorlage des Voranschlages durch den Bürgermeister an den Gemeinderat soll geringfügig, nämlich vom bisherigen Fristende mit 15. November auf nunmehr Ende November, verlängert werden.

Zu Z 31 (§ 62):

Der Bürgermeister soll künftig nach erfolgter Mittelverwendung im Sinn des § 62 lediglich eine Informationsverpflichtung gegenüber dem zur Beschlussfassung zuständigen Gemeindeorgan haben. Die derzeit vorgesehene nachträgliche Genehmigung durch das (ursprünglich) zuständige Organ entfaltet keinerlei Rechtswirkung (mehr); demzufolge scheint die Wortfolge „zwecks nachträglicher Genehmigung“ entbehrlich und soll daher aufgehoben werden.

Zu den Z 33 bis 39 (§§ 73 Abs. 1, 74, 74a – 74f)

Die Kontrollabteilung soll in Stadtrechnungshof umbenannt werden, dies erfordert zahlreiche terminologische Anpassungen.

Zum vorgeschlagenen § 74b Abs. 3: Nach Art. 20 Abs. 2 Z 2 B-VG können (seit der Neufassung durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008) durch (einfaches) Gesetz insbesondere auch Organe zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden. Dies trifft auf den künftigen Direktor des Stadtrechnungshofes ebenso zu wie auf den derzeitigen Direktor der Kontrollabteilung. Die für letzteren mit Verfassungsbestimmung vorgesehene Weisungsfreistellung kann daher ihres Verfassungsranges entkleidet werden, weil der Verfassungsrang zu diesem Zweck nicht mehr erforderlich ist. Da die angeführte Bestimmung derzeit noch im Verfassungsrang steht, bedarf es für die Beschlussfassung einer entsprechenden (terminologisch angepassten) künftig einfachgesetzlichen Weisungsfreistellung (also der erwähnten „Entkleidung vom Verfassungsrang“) einer Landesverfassungsbestimmung.

§ 74f Abs. 3 soll dahingehend ergänzt werden, dass der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter sowie die amtsführenden Stadträte dem Kontrollausschuss weder als Mitglied noch als Ersatzmitglied angehören können.

Zu Z 40 (§ 89):

Für die Fassung von Beschlüssen im Hinblick auf Änderungsvorschläge betreffend das Innsbrucker Stadtrecht 1975 an die Landesregierung soll künftig die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Gemeinderatsmitglieder ausreichend sein.

Zu Art. II:

Art. II regelt das Inkrafttreten.